

# Elektronisches Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel

I. Jahrgang Nr. 7



Ausgegeben in Isenbüttel am 05.08.2022

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

---

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH

**Feststellungs- und Ergänzungssatzung `Hauptstraße 14/14a´ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB  
Gemeinde Calberlah, Ortsteil Calberlah** 21

**Bebauungsplan "Wettmershagen Nord-West"  
Gemeinde Calberlah, Ortsteil Wettmershagen  
Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB** 23

**Benutzungssatzung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah** 25

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah** 28

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL

---

### D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL

---

### E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL

---

### F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

## **A. BEKANNTMACHUNGEN DER SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL**

- - -

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE CALBERLAH**

### **Feststellungs- und Ergänzungssatzung `Hauptstraße 14/14a´ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB B Gemeinde Calberlah, Ortsteil Calberlah**

Aufgrund der § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah hat am 29.06.2022 die Feststellungs- und Ergänzungssatzung `Hauptstraße 14/14a´ nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Feststellungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Feststellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Feststellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah, während der Sprechstunden dienstags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäude-management – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Feststellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/calberlah/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieser Ergänzungssatzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit der Bekanntmachung im Elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel tritt die Feststellungs- und Ergänzungssatzung `Hauptstraße 14/14a´ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Calberlah, 12.07.2022

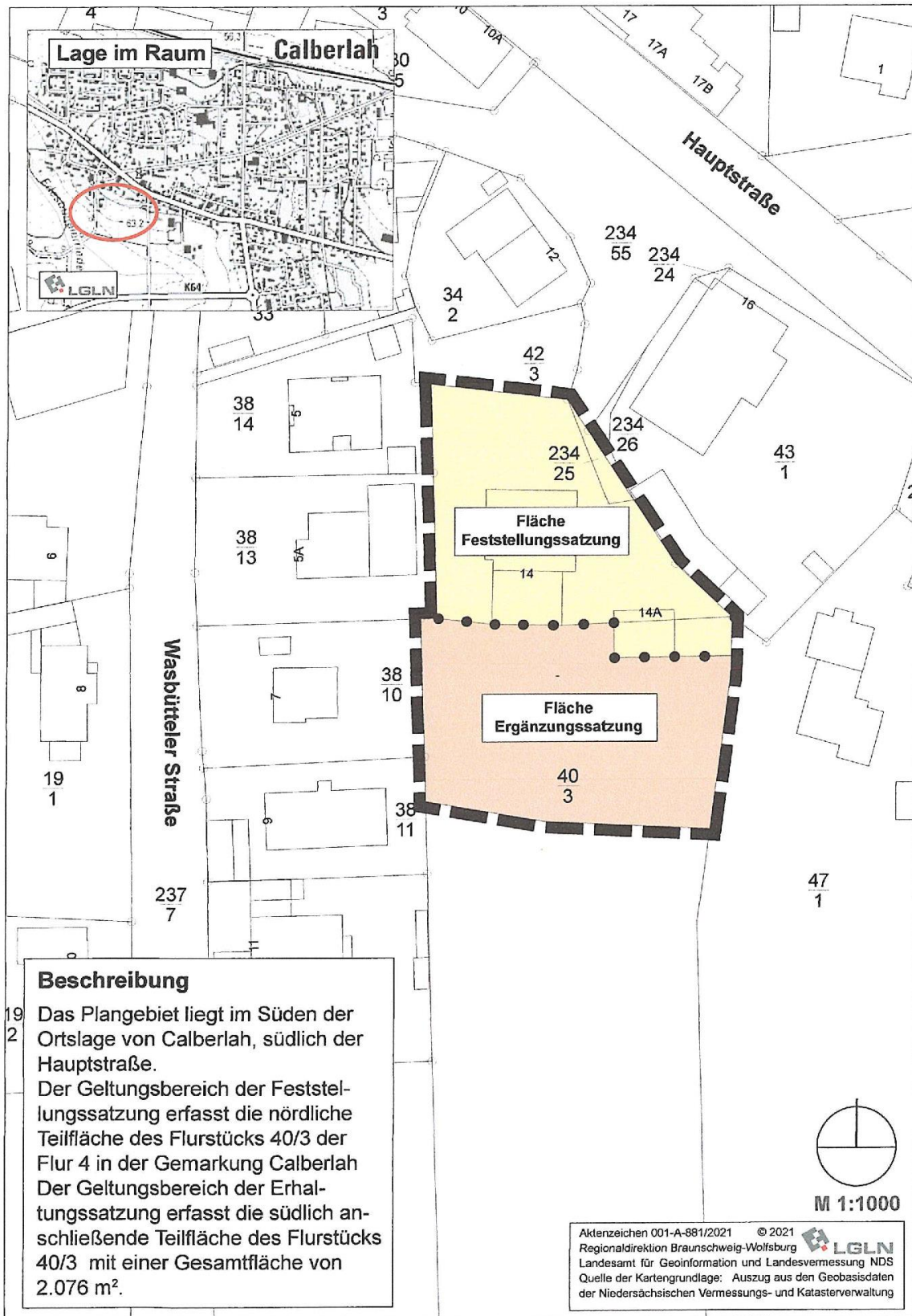
(L.S.)

Goltermann  
Bürgermeister

Gemeinde Calberlah

Ortsteil Calberlah

Ergänzungssatzung Hauptstraße 14a



Schütz ■ Planungsbüro ■ Braunschweig

## **Bebauungsplan "Wettmershagen Nord-West"**

### **Gemeinde Calberlah, Ortsteil Wettmershagen**

#### **Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB**

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 den Bebauungsplan "Wettmershagen Nord-West" (Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich nach § 13b BauGB) als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Lage und die räumlichen Geltungsbereiche des o.g. Bebauungsplans sind der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Gemeindeverwaltung der **Gemeinde Calberlah**, Hauptstraße 17, während der Sprechzeiten (dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr) sowie in der **Samtgemeinde Isenbüttel**, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen -, Wiesenhofweg 4, Bauamt, Zimmer 4; während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 18.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/calberlah/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Calberlah unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In- Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

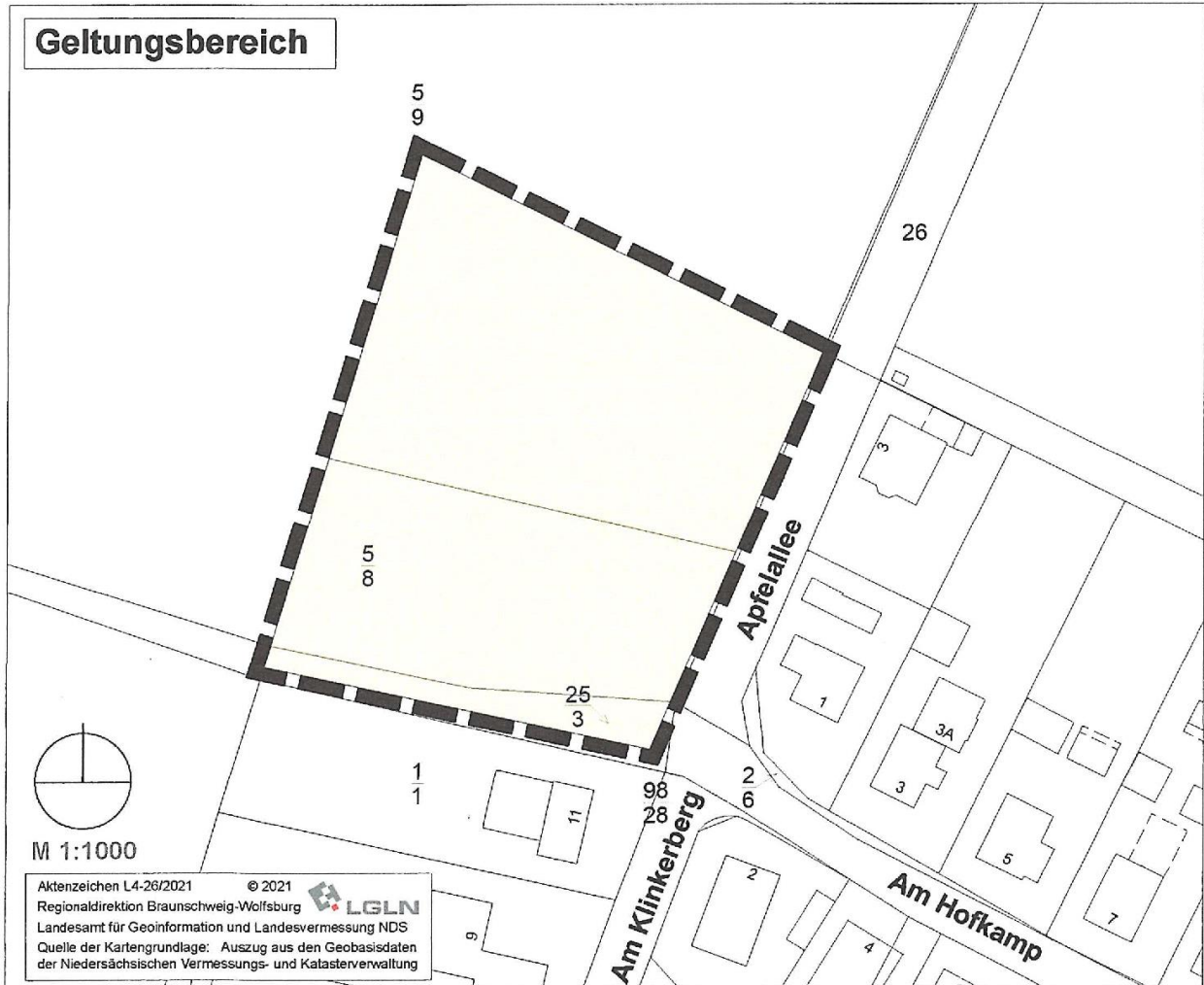
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Calberlah, 12.07.2022

(L.S.)

Goltermann  
Bürgermeister

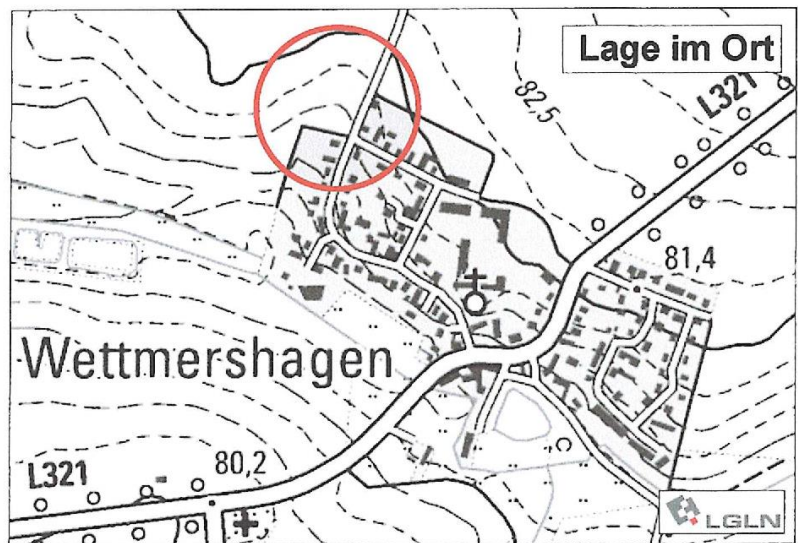
## Gemeinde Calberlah OT Wettmershagen Bebauungsplan Wettmershagen Nord-West



**Beschreibung**

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage von Wettmershagen, westlich der Straße `Apfelallee`.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst das Flurstücks 5/8 und Teilflächen der Flurstücke 5/9 und 25/3 in der Flur 4 der Gemarkung Wettmershagen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,48 ha.



## **Benutzungssatzung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah**

Aufgrund der **§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **29.06.2022** folgende Benutzungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Zweck

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser Allenbüttel, Allerbüttel und Jelpke sowie der Saal des Multifunktionsgebäudes in Wettmershagen und der Mehrzweckraum Edesbüttel sind Eigentum und Einrichtungen der Gemeinde Calberlah.
2. Die Gemeinde Calberlah gestattet den Vereinen, Verbänden, Fraktionen, Parteien, sonstigen Organisationen und den Bürgern für Familienfeiern die Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu benutzen.
3. In Ausnahmefällen können die Einrichtungen auf Antrag von der Gemeinde anderen für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen überlassen werden.
4. Die Einrichtungen sind mit der Zielsetzung errichtet, dass sie dem unter Nummer 2 aufgeführten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen in erster Linie zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft.
5. Der Saal des Multifunktionsgebäudes in Wettmershagen steht grundsätzlich zum Zwecke eines Beerdigungskaffee's zur Verfügung, wenn der Personenkreis eine Beerdigung auf dem Friedhof Wettmershagen durchführt.

### § 2

#### Benutzungsgrundsätze

1. Die regelmäßige Benutzung der Einrichtungen durch den in § 1 Nummer 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit der von dem/der Gemeinde beauftragten Verwalter/-in die geplanten Veranstaltungen abzustimmen.
2. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
3. Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem/der von der Gemeinde beauftragten Verwalter/-in abzustimmen. Die Terminbestätigung erfolgt über den/die jeweilige/n Beauftragte/n der Einrichtung. Die Vergabe kann nur nach der Reihenfolge der Anmeldung erfolgen.
4. Für eventuell notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse hat der Veranstalter Sorge zu tragen.
5. Die Vereine und sonstigen Organisationen erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung.
6. Vorrang gegenüber der Nutzung durch die Vereine/Gruppen haben termingebundene Feiern mit einer Frist von 12 Wochen.
7. Vorrang gegenüber aller angemeldeten Nutzungen durch den in § 1 Nummer 2 und 3 näher bezeichneten Personenkreis hat die Gemeinde am Vortag und am Tag aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Niedersächsischen Landtag, zu kommunalen Vertretungen oder der Wahl des/r Hauptverwaltungsbeamten/in.
8. Sonderregelungen für weitere Nutzungen müssen gesondert beantragt werden.
9. Die Auflagen für den Mieter sind in der jeweils gültigen Hausordnung, sowie dem Mietvertragsanhang erfasst. Die Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungssatzung. Der Verwaltungsausschuss erlässt und ändert die Hausordnung. Der Mieter erklärt sich bei der Anmietung mit den in der Hausordnung erfassten Auflagen einverstanden.

§ 3  
Hausrecht

1. Das Hausrecht für die Gemeinde Calberlah übt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin aus. Den Anweisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist Folge zu leisten.
2. Der/Die von der Gemeinde beauftragte Verwalter/-in überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten nach dieser Benutzungssatzung auf andere Personen übertragen. Hierfür wird durch die Gemeinde Calberlah ein/-e Verwalter/-in beauftragt.

§ 4  
Instandhaltung, Haftung und Beschädigung

1. Die Benutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
2. Die Aufsichtspersonen gem. § 3 Absatz 3 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu melden.
3. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften der Gemeinde Calberlah, neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer, die in § 1 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Gemeinde stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
4. Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin/Verwalter/in zu melden.

§ 5  
Veranstaltungen

1. Die Veranstalter haben dem/der beauftragten Verwalter/-in den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er/sie evtl. Zugewegen sein kann.
2. Dekorationen, Einbauten u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Mobiliar zu schlagen. Die Dekorationen, Aufbauten und dergl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
3. Geräte, Geschirr und Töpfe dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind Gefäße mitzubringen.
4. Die Abstellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

§ 6  
Gebühren

1. Die Gemeinde Calberlah sorgt für die Instandhaltung und die Unterhaltung der Einrichtungen.
2. Die Benutzer haben für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage der Gebührenordnung der Gemeinde Calberlah zu entrichten.
3. Wird die Einrichtung nach Anmeldung und Bestätigung durch den/die jeweilige/n Verwalter/in ohne Absage nicht genutzt oder erfolgt die Absage innerhalb von 4 Wochen vor dem geplanten Buchungstag, ist eine Stornogebühr zu entrichten (gilt nicht für Nutzung „Beerdigungskaffee“).

§ 7

Haftungsausschluss

1. Die Gemeinde Calberlah überlässt den in § 1 genannten Vereinen, Organisationen, Verbänden und sonstigen Personen die Gemeinschaftseinrichtungen (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gem. § 4 Absatz 4 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern der Einrichtung gegenüber übernimmt die Gemeinde Calberlah keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
3. Der Verein oder sonstige Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichtet der Verein oder sonstige Benutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Bei Absagen aufgrund von den in § 2 Abs. 5 genannten Gründen können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.
5. Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 8

Geltung

Die Satzung (einschl. aller Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Räume, Einrichtungen, Geräte usw.) gilt für die Benutzung der von der Gemeinde unterhaltenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Fraktionen, Parteien, Gemeinschaften und sonstige Personen.

§ 9

Sonstige Regelungen

1. Die Gemeindeverwaltung behält sich zukünftige kleinere Änderungen an den Miet- und Nutzungsverträgen im Sinne einer Modernisierung vor.
2. Weitere konkretere Regelungen für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind in den Miet- und Nutzungsverträgen erfasst.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2012 außer Kraft.

Calberlah, 29.06.2022

(L.S.)

Goltermann  
Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Calberlah**

Aufgrund der **§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am **29.06.2022** folgende Benutzungssatzung beschlossen:

### § 1

Folgende Gebühren werden je Tag erhoben:

#### **Dorfgemeinschaftshaus Allerbüttel**

Alle Räume	Ganztägig	200 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO
	Bis zu 4 Std.	50 EURO
Reinigung	Alle Räume	70 EURO
	Trauerfeier	35 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

#### **Dorfgemeinschaftshaus Allenbüttel**

Alle Räume	Ganztägig	200 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	130 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	100 EURO
	Bis zu 4 Std.	50 EURO
Reinigung	Alle Räume	70 EURO
	Trauerfeier	35 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

**Dorfgemeinschaftshaus Jelpke**

Alle Räume	Ganztägig	110 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	60 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	55 EURO
	Bis zu 4 Std.	30 EURO
Reinigung	Alle Räume	50 EURO
	Trauerfeier	25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

**Mehrzweckraum Edesbüttel**

Alle Räume	Ganztägig	80 EURO
	Kleine Feier (bis zu 4 Std.)	45 EURO
Trauerfeier	Ganztägig	40 EURO
	Bis zu 4 Std.	20 EURO
Reinigung	Alle Räume	50 EURO
	Trauerfeier	25 EURO
Getränkepauschale	Außer Trauerfeier	75 EURO
Der/ Dem Beauftragten der Gemeinde ist für die Übergabe und Endabnahme der Räume eine Aufwandsentschädigung vom Nutzer zu zahlen.		20 EURO
Im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April ist eine Energiekostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.		20 EURO

**Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen**

Raum	Ganztägig	50 EURO
Küchenbenutzung	Ganztägig	10 EURO
Reinigung		25 EURO

§ 2

1. Für die Dorfgemeinschaft und die in der Gemeinde Calberlah örtlich ansässigen Vereine, Verbände, Fraktionen, Parteien, die keine passenden Räume haben, werden für vereinsinterne Veranstaltungen keine Nutzungsgebühren erhoben.  
Für externe Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Fraktionen und Parteien werden 50 % der Gebührensätze fällig. Reinigungskosten müssen in voller Höhe bezahlt werden.
2. Für die Vermietung an Dritte gilt weiterhin die Benutzungsgebührenordnung.
3. Außer im Saal des Multifunktionsgebäudes Wettmershagen muss bei Feierlichkeiten, bei denen kein Bier vom Verwalter abgenommen wird, eine Getränkepauschale für Bier von 75 EURO an den Verwalter gezahlt werden (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Getränkepauschale fällt bei der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Vereine, Verbände, Fraktionen und Parteien nicht an.

§3

Kautio

Bei Schlüsselübergabe durch den/die beauftragte Verwalter/-in ist eine Kautio bei diesem/dieser zu hinterlegen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee). Die Höhe der Kautio ist im Miet- und Nutzungsvertrag festgehalten. Es wird keine Kautio für die in § 2 Abs.1 genannten Vereine, Verbände, Fraktionen oder Parteien erhoben.

§4

Stornogebühr

1. Erfolgt eine Absage weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % der ansonsten angefallenen Raummiete (ohne Reinigungs- oder Getränkepauschalkosten) bei dem/der jeweiligen beauftragten Verwalters fällig. Diese Gebühr ist mit der Kautionszahlung zu verrechnen (gilt nicht bei Beerdigungskaffee).
2. Die Stornogebühr entfällt nur beim Nachweis von krankheitsbedingter Absage durch den Nutzer oder aufgrund eines Todesfalles in der Familie.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2012 außer Kraft.

Calberlah, 29.06.2022

(L.S.)

Goltermann  
Bürgermeister

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ISENBÜTTEL**

- - -

**D. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE RIBBESBÜTTEL**

---

**E. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE WASBÜTTEL**

---

**F. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---